

Bimo in GB (R44)
selbst
1710.6-31-806-2015
Les 25/1

Laskowski, Jan

Von:	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	Laskowski, Jan
Gesendet:	Abt. R Ref. AA	Donnerstag, 26. November 2015 18:55
An:	27.11.2015 09:40	Karcher, Johannes
Cc:		Ernst, Christoph; Pakuscher, Irene; Makoski, Bernadette; Heitland, Horst; Wasser, Detlef; Nettersheim, Gerd
Betreff:	Anlagen geheftet / fach / Doppel	AW: Einheitliches Patentgericht, Erstellung des Begleitgesetzes, JBeitrO

RA 4:

Sehr geehrter Herr Karcher,

zunächst möchte ich mich für die weitere Beteiligung (vor der formellen Hausbeteiligung) herzlich bedanken.

In der Sache habe ich auch unser Gespräch am 21. Oktober unter Beteiligung auch von Referat IV A 2 (Herrn Heitland) als gut und fruchtbar in Erinnerung. Insbesondere hatten wir dort verschiedene denkbare Modelle erörtert, die Betreuung von öffentlichen Forderungen der verschiedenen Instanzen des einheitlichen Patentgerichts befriedigend und vor allem mit der für den Bereich der Eingriffstätigkeit des Staates notwendigen Normklarheit zu regeln.

Nur stichwortartig zusammengefasst: Diskutiert haben wir etwa sowohl die Aufnahme der (wohl wenigen) erforderlichen Regelungen in das IntPatÜG-E wie die Einfügung des EPG und seiner dann aber im Einzelnen aufzugliedernder Verwaltungsforderungen in die JBeitrO selbst; schließlich auch die über den Rahmen hinausgehende Idee, im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens die JBeitrO als Justizbetriebsgesetz neu bekannt zu machen. Insoweit war beabsichtigt, dass nach meinem Verständnis Referat III B 4 / Projektgruppe EPG von einem der diskutierten Ansätze ausgehen sollte.

In Ihrer gestrigen E-Mail und Ihrem dort angehängten Vorschlag zu Artikel II § 20 IntPatÜG-E sind Sie nun in der Sache unverändert zu dem Regelungsmodell zurückkehren, das Referat RA 4 im bisherigen Verfahren ursprünglich zur Erhebung von Bedenken veranlasst hatte – und das nicht zuletzt auch der Anlass dafür war, den Austausch in einem unmittelbaren Gespräch zu suchen. Nach meinem Verständnis ist es so, dass wir hier schon weiter waren.

Aus den Ihnen bereits bekannten Gründen, die wir im Vorfeld und während des Gesprächs umfänglich dargelegt haben, hält daher Referat RA 4 seine fachlichen Bedenken aufrecht, die im Übrigen auch Herr Heitland für IV A 2 im Grundsatz aufnahm.

Referat RA 4 wird sich dabei weiterer Abstimmung prinzipiell nicht verweigern. Ich bitte Sie jedoch um Verständnis dafür, dass das Referat zurzeit aufgrund Belastung mit federführend zu erledigenden Aufgaben an der Kapazitätsgrenze ist. Eine kurzfristige vertiefte schriftliche Stellungnahme kann daher von uns nicht erfolgen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass ich selbst erst am Montag, Herr Wasser am Dienstag wieder im Haus sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. J. Laskowski

u.n.
↑

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Karcher, Johannes

2. 9516 — 71 806/2015

Gesendet: Mittwoch, 25. November 2015 21:59

An: Wasser, Detlef

Cc: Laskowski, Jan; Ernst, Christoph; Pakuscher, Irene; Makoski, Bernadette; Heitland, Horst

Betreff: Einheitliches Patentgericht, Erstellung des Begleitgesetzes, JBeitrO

Wichtigkeit: Hoch

Lieber Herr Wasser,

die Arbeiten an dem Entwurf des Begleitgesetzes zur Anpassung der bestehenden nationalen Regelungen an das neu zu etablierende System des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) schreiten voran. Es ist beabsichtigt, bereits in der nächsten Woche die Hausbeteiligung einzuleiten - wie dies von meiner Abteilungsleitung erwartet wird. Dieser Zeitplan fügt sich in die unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten im internationalen Gremium zur Implementierung des Einheitlichen Patentgerichts abgestimmten engen Vorgaben ein.

Es ist mir daher ein besonderes Anliegen, die Frage zur Justizbeitreibungsordnung (JBeitrO) abschließend zu klären.

Was zunächst die Zuständigkeit des BfJ für die Beitreibung von Ansprüchen des EPG betrifft, so sind wir auf gutem Wege. Derzeit findet eine Abstimmung mit dem BfJ statt, die Referate ZA2 und ZB1 sind involviert. Ich gehe nicht davon aus, dass es in diesem Zusammenhang zu Verzögerungen kommen wird.

Was die von dieser Zuständigkeitsfrage unabhängige fachliche Regelung in Bezug auf die Anwendung der JBeitrO betrifft, hatte Ende September Frau Makoski Ihr Referat hierzu beteiligt. Die entsprechende Nachricht, auf die ich Bezug nehme, ist unten zu sehen. Ich danke Ihnen für das gute Gespräch, das wir diesbezüglich Ende Oktober zusammen mit Herrn Dr. Heitland geführt haben, und das ich noch gut in Erinnerung habe. Im Anschluss an dieses Gespräch haben wir Ihre Anregungen noch einmal überdacht. Ich möchte nun auf diese im Einzelnen eingehen:

- Vorgehensweise über Artikel II § 20 IntPatÜG -

Zunächst haben wir die generelle Herangehensweise erörtert. Sie haben erwogen, beizutreibende Ansprüche des EPG direkt in § 1 Absatz 1 der JBeitrO zu nennen. Erörtert hatten wir etwa eine zusätzliche Nummer wie z.B. "Ordnungs- und Zwangsgelder sowie weitere Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts". Nach Überprüfung des § 1 JBeitrO und insbesondere seiner Systematik scheint mir diese Herangehensweise auf den zweiten Blick nicht wirklich passend zu sein.

Denn § 1 Absatz 1 JBeitrO erfasst nur Ansprüche, "soweit sie von Justizbehörden des Bundes einzuziehen sind". Es ist bereits fraglich, ob Ansprüche des EPG hierunter fallen würden, insbesondere ob nur eine Zuständigkeitsvorschrift ausreichen würde, um seine Anwendbarkeit sicherzustellen, die bestimmt, dass --- Vollstreckungsbehörde--- für Ansprüche des EPG das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist. Dagegen spricht § 1 Absatz 5 JBeitrO. Dieser bestimmt, dass nach der JBeitrO auch die Gebühren und Auslagen des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) und die sonstigen dem Absatz 1 entsprechenden Ansprüche, die beim DPMA entstehen, beigetrieben werden. Für den Fall des DPMA ist also eine explizite Regelung in § 1 JBeitrO geschaffen worden, obwohl das BfJ auch Vollstreckungsbehörde für das DPMA nach § 2 Absatz 2 JBeitrO ist.

Gerade § 1 Absatz 5 JBeitrO zeigt, dass im Falle des EPG eine gesonderte Regelung vorzugswürdiger ist. Wenn ein gesonderter Absatz in § 1 JBeitrO eingeführt würde, dann wäre die JBeitrO direkt anwendbar. Dies ist im Falle der Beitreibung der Ansprüche des EPG schon deswegen nicht vorstellbar, weil die JBeitrO an vielen Stellen bereits vom Wortlaut her nicht passt. § 1 Absatz 1 Nr. 4a JBeitrO spricht etwa von einem nationalen Verfahren der Prozesskostenhilfe. Im Falle des EPG wäre aber ein PKH-Verfahren vor dem EPG nach den europäischen Vorschriften relevant. Es ist also in diesen Fällen eine sinngemäße Anwendung der JBeitrO vorzuziehen. (Diese "sinngemäße Anwendung" in größerem Umfang ist der JBeitrO übrigens nicht fremd, wie etwa § 6 Absatz 1 JBeitrO oder § 8 Absatz 2 JBeitrO in Bezug auf Vorschriften der ZPO zeigen).

Folgendes lässt sich aus meiner Sicht zusammenfassend feststellen: Für das EPG ist eine gesonderte Regelung anzustreben, die die JBeitrO sinngemäß zur Anwendung bringt. Genau dies schlagen wir in einem neuen Artikel II § 20 IntPatÜG vor. Durch diese Regelungstechnik wird zudem nicht unnötig in die JBeitrO eingegriffen.

- Hinreichende Bestimmtheit des Artikels II § 20 Absatz 1 IntPatÜG -

Hinsichtlich der Formulierung des Artikel II § 20 Absatz 1 Satz 1 IntPatÜG haben Sie angemerkt, dass dieser möglicherweise nicht hinreichend bestimmt sein könnte. Diese Überlegung greift m. E. im Ergebnis nicht durch. Nach § 1 Absatz 5 sieht die JBeitrO auch für die Beitreibung von Ansprüchen des DPMA eine nahezu identische Formulierung wie die für das EPG erwogene Vorschrift vor.

Der für das EPG erwogene Wortlaut in Artikel II § 20 Absatz 1 Satz 1 IntPatÜG lautet: "Die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung sind auf die Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern sowie der sonstigen dem § 1 Absatz 1 der Justizbeitreibungsordnung entsprechenden Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts sinngemäß anwendbar."

Der Wortlaut von § 1 Absatz 5 Satz 1 JBeitrO für Ansprüche des DPMA lautet: "Nach dieser Justizbeitreibungsordnung werden auch die Gebühren und Auslagen des Deutschen Patentamts und die sonstigen dem Absatz 1 entsprechenden Ansprüche, die beim Deutschen Patentamt entstehen, beigetrieben."

Mit dem Rückbezug auf die sonstigen Ansprüche, die dem § 1 Absatz 1 JBeitrO entsprechen, wird hinreichende Bestimmtheit erreicht. Zusätzlich garantiert diese Formulierung Flexibilität, die gerade im Falle des EPG wichtig ist. Denn so kann im Einzelfall beurteilt werden, ob bestimmte Ansprüche des EPG den Ansprüchen nach § 1 Absatz 1 JBeitrO entsprechen - ohne stets Änderungsbedarf in Artikel II § 20 Absatz 1 Satz 1 IntPatÜG (oder Regelungen der JBeitrO) auszulösen.

Mir scheint daher die vorgeschlagene Formulierung für Artikel II § 20 Absatz 1 IntPatÜG vorzugswürdig und hinreichend bestimmt.

- Vorrangklausel des Artikels II § 20 Absatz 1 Satz 2 IntPatÜG -

Sie hatten in unserem Gespräch Bedenken im Hinblick auf die Vorrangklausel des Artikels II § 20 Absatz 1 Satz 2 IntPatÜG angemerkt. Diesbezüglich verweise ich auf Artikel 82 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ, siehe Anlage).

Dieser bestimmt in Absatz 1:

"Die Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts sind in allen Vertragsmitgliedstaaten vollstreckbar. Eine Anordnung zur Vollstreckung einer Entscheidung wird der Entscheidung des Gerichts beigelegt."

Absatz 3 lautet:

"Unbeschadet dieses Übereinkommens und der Satzung unterliegt das Vollstreckungsverfahren dem Recht des Vertragsmitgliedstaates, in dem die Vollstreckung erfolgt. Entscheidungen des Gerichts werden unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie Entscheidungen, die in dem Vertragsmitgliedstaat, in dem die Vollstreckung erfolgt, ergangen sind."

Da das EPGÜ nicht zwischen Beitreibung und Zwangsvollstreckung unterscheidet, müssen wir davon ausgehen, dass der in Artikel 82 Absatz 3 EPGÜ ausdrücklich festgeschriebene Vorrang auch für jegliche Art der Vollstreckung und damit auch für die Beitreibung gilt. Dieser Vorrang wird dementsprechend in Artikel II § 20 Absatz 1 Satz 2 IntPatÜG verankert.

- JBeitrO und JBeitrG -

Schließlich haben wir in unserem Gespräch die Frage erörtert, inwieweit die Justizbeitreibungsordnung in ein Gesetz geändert werden kann.

Ich kann Ihren Wunsch sehr gut nachvollziehen. Allerdings fügt sich dieser Wunsch nicht in das geplante patentrechtliche Gesetzgebungsverfahren ein. Es ist ein besonderes Anliegen meiner Abteilungsleitung, dass das patentrechtliche Gesetzgebungsverfahren nicht verzögert, sondern maximal beschleunigt wird. Auf den internationalen Kontext und die entsprechenden zeitlichen Vorgaben habe ich eingangs bereits hingewiesen. Wir

möchten daher den Entwurf des Begleitgesetzes nicht mit der spezifischen Thematik zur Rechtsnatur der Beibringungsordnung, die durchaus Potenzial für eine Diskussion beinhaltet, anreichern. Wir möchten uns im Begleitgesetz vielmehr auf die für die Implementierung des EPG notwendigen Änderungen konzentrieren. Selbst patentrechtliche Änderungsvorschläge, die nicht direkt mit dem EPG-Verfahren zusammenhängen, werden aus diesem Grunde bewusst zurückgestellt.

Ich bitte daher um Verständnis dafür, dass wir Ihr - in der Sache gut nachvollziehbares - Anliegen in unserem patentrechtlichen Gesetzgebungsverfahren nicht aufgreifen können.

Insgesamt möchten wir daher mit dem anliegenden Vorschlag für einen Artikel II § 20 IntPatÜG ins Gesetzgebungsverfahren gehen. Ich bitte Sie darum, die Angelegenheit auch noch einmal aus Ihrer Perspektive im Lichte dieser Ausführungen zu überdenken. Für den Fall, dass Sie durchgreifende fachliche Bedenken haben sollten, bitte ich Sie mir diese mitzuteilen, verbunden mit konkreten Änderungsalternativen, die ich noch aufgreifen könnte.

Viele Grüße

Johannes Karcher

Referatsleiter III B 4 und
Leiter der Projektgruppe
EU-Patent und Einheitliches Patentgericht

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Wasser, Detlef

Gesendet: Mittwoch, 23. September 2015 19:14

An: Pakuscher, Irene; Jacobi, Axel; Makoski, Bernadette; Karcher, Johannes

Cc: Ettel, Rainer; Kratz, Alexandra; Schröder, Michael - ZA2 -; Lubenow, Kerstin; Rohlack, Tammo; Laskowski, Jan

Betreff: Einheitliches Patentgericht, Erstellung des Begleitgesetzes, Bitte um Einschätzung der Regelungen zu JBeitO, BfJ und EGStGB bis zum 29.9., DS

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Referat R A 4 ist bekannt, dass die Abteilung Z - jedenfalls in personal- und haushaltswirtschaftlicher Hinsicht - einer weiteren Aufgabenübertragung auf das BfJ - mit Blick auf die derzeit dort bestehenden Schwierigkeiten - grundsätzlich skeptisch gegenübersteht. Das betrifft gerade auch die Übertragung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Aufgaben. Vorliegend dürfte wohl auch keine zwingende Notwendigkeit bestehen, gerade das BfJ mit diesen zusätzlichen Aufgaben zu belasten, da auch andere Modelle denkbar sein könnten.

Vor diesem Hintergrund sehen wir derzeit keine Veranlassung, in eine vertiefte Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen einzutreten. Vielmehr sollte aus hiesiger Sicht zunächst von Referat III B 4 eine Entscheidung seitens der Abteilung Z (zuständig sind dort die Referate Z A 1, Z A 2, Z A 3 und Z B 1) angestrebt werden, ob von dort der vorgeschlagenen Aufgabenübertragung auf das BfJ - gerade auch mit Blick auf die hier nicht bekannten personal- und haushaltswirtschaftlichen Konsequenzen - zugestimmt wird. Im Übrigen ist hier nicht bekannt, ob/wie sich das BfJ bezüglich dieser vorgeschlagenen Aufgabenübertragung bereits positioniert hat.

VG DW

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Makoski, Bernadette

Gesendet: Mittwoch, 23. September 2015 18:46

An: Laskowski, Jan

Cc: Karcher, Johannes; Pakuscher, Irene; Wasser, Detlef

Betreff: Einheitliches Patentgericht, Erstellung des Begleitgesetzes, Bitte um Einschätzung der Regelungen zu JBeitrO, BfJ und EGStGB bis zum 29.9., DS

Wichtigkeit: Hoch

Lieber Jan,

vielen Dank nochmals für die positive telefonische Rückmeldung auf meine Nachricht vom heutigen Tage zur zwangsvollstreckungsrechtlichen Vorschrift im Begleitgesetz zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) und die Beteiligung der Referate IVC2 und IVC4.

Parallel zur Thematik der Vollstreckung aus Entscheidungen und Anordnungen des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) ist aus nationaler Perspektive auch der Konstellation der Beitreibung der Ordnungs- und Zwangsgelder des EPG sowie weiterer Ansprüche vergleichbar denen in § 1 Absatz 1 JBeitrO (etwa: Rückzahlung von PKH) Rechnung zu tragen. Diesen Punkt haben wir ebenfalls bereits kurz besprochen.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist in diesem Zusammenhang abermals Artikel 82 EPGÜ, insbesondere Absatz 1 und Absatz 4, sowie ergänzend Bestimmungen des Entwurfs der Verfahrensordnung des EPG.

(Ich gehe davon aus, dass Dir die Ausgangstexte [EPGÜ, die beiden Verordnungen, die Verfahrensordnung] griffbereit vorliegen, daher füge ich sie nicht noch einmal bei. Sollte dies nicht der Fall sein, dann bitte ich um kurze Rückmeldung.)

In der Anlage übersende ich nunmehr den Entwurf der entsprechenden Vorschriften. Es handelt sich um:

- eine Ergänzung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜG) in Bezug auf die JBeitrO durch einen neuen Artikel II § 20 IntPatÜG-E sowie
- eine Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz wegen der Erweiterung der Aufgaben des Bundesamts.

samt der entsprechenden Begründungen.

Eine sinngemäße Anwendung der Artikel 6 bis 9 EGStGB z.B. in Bezug auf die Bestimmung der Höhe von Zwangs- und Ordnungsgeldern haben wir nicht für erforderlich erachtet. Insoweit ist das EPG zur Entscheidung berufen, es greifen vorrangig das EPGÜ und die Satzung, ergänzend sind Vorschriften der Verfahrensordnung zu berücksichtigen.

Ich bitte Dich um Überprüfung der vorgeschlagenen Regelungen und Mitteilung, ob Referat RA4 mit ihnen und der Begründung einverstanden ist,

bis 29. September 2015, DS.

Sollten aus Sicht von Referat RA4 noch weitere Referate zu beteiligen sein (insb. wegen der Erweiterung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz), dann wäre ich für entsprechende Hinweise dankbar.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung, bin aber am 25., 28. und 29. September nicht erreichbar.

Vielen Dank im Voraus!

Bernadette Makoski
Referentin

Referat III B 4

Telefon: [REDACTED]

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen

(...)

4. Nach Artikel II § 14 werden die folgenden §§ 15 bis 21 eingefügt:

(...)

§ 20

Anwendung der Justizbeitreibungsordnung für die Beitreibung von Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts

(1) Die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung sind auf die Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern sowie der sonstigen dem § 1 Absatz 1 der Justizbeitreibungsordnung entsprechenden Ansprüche des Einheitlichen Patentgerichts sinngemäß anwendbar. Die Regelungen des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1) und der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 29) haben Vorrang.

(2) Vollstreckungsbehörde für Ansprüche nach Absatz 1 ist das Bundesamt für Justiz.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz

§ 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171), das durch Artikel 35 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt: „Das Bundesamt nimmt Aufgaben einer Vollstreckungsbehörde für Ansprüche des mit dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht vom 19. Februar 2013 (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1) errichteten Einheitlichen Patentgerichts wahr, die ihm durch andere Bundesgesetze zugewiesen werden.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Begründung

AT / II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Gesetz über internationale Patentübereinkommen

(...)

Durch die Neuregelung in Artikel II § 20 IntPatÜG wird die Beitreibung von bestimmten Ansprüchen des Einheitlichen Patentgerichts in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen und der Satzung des EPG gewährleistet. Es handelt sich insbesondere um die Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern des EPG sowie weiterer Ansprüche, die denjenigen vergleichbar sind, die die Justizbeitreibungsordnung erwähnt, etwa auf Rückzahlung von Pro-

zesskostenhilfe. Absatz 2 der Neuregelung enthält eine dem § 2 Absatz 2 der Justizbeitragsordnung nachgebildete Zuständigkeitsbestimmung.

Nicht erforderlich ist eine Regelung zur sinngemäßen Anwendung der Artikel 6 bis 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Denn die entsprechenden Entscheidungen obliegen dem EPG. Es handelt sich im Einzelnen um Entscheidungen betreffend die Bestimmung der Höhe von Ordnungs- und Zwangsgeldern, etwaige Zahlungserleichterungen, die Umwandlung eines nicht beizutreibenden Ordnungsgeldes in Ordnungshaft und die Verjährung von Ordnungsmitteln. Hierbei sind besondere Vorschriften des Übereinkommens (Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 und 3 zur Verjährung), der Satzung zum EPG, aber auch der nach Maßgabe des Übereinkommens zu erlassenden Verfahrensordnung zum EPG (etwa Regel 354 Absatz 4 *[die Nummer ist ggf. anzupassen]*) zu beachten.

(...)

AT / IV. Gesetzgebungskompetenz

Für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 des Grundgesetzes (GG). Der im vorliegenden Entwurf betroffene Bereich der Zwangsvollstreckung unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG, da das gerichtliche Verfahren auch das Vollstreckungsrecht erfasst. Soweit der Entwurf die Aufgabenbereiche des Bundesamts für Justiz regelt, folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

BT

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)

(...)

Zu Nummer 4 (Artikel II § 20 IntPatÜG)

Artikel II § 20 IntPatÜG gewährleistet, dass bestimmte Ansprüche des EPG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Übereinkommens und der Satzung des EPG im Inland beigegeben werden können.

Zu Nummer 4 (Artikel II § 20 Absatz 1 IntPatÜG)

Nach Artikel II § 20 Absatz 1 IntPatÜG sind Vorschriften der Justizbeitragsordnung auf die Beitreibung von Ordnungs- und Zwangsgeldern sowie der sonstigen dem § 1 Absatz 1 der Justizbeitragsordnung entsprechenden Ansprüche des EPG sinngemäß anwendbar.

Damit entspricht die Neuregelung Artikel 82 Absatz 1 und Absatz 4 des Übereinkommens sowie den ergänzenden Bestimmungen in der nach Maßgabe des Übereinkommens zu erlassenden Verfahrensordnung des EPG. Denn Artikel 82 Absatz 4 Satz 1 des Übereinkommens bestimmt, dass eine Partei, die einer Anordnung des EPG nicht Folge leistet, mit an das Gericht zu zahlenden Zwangsgeldern belegt werden kann. Entscheidungen und Anordnungen des EPG sind nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Satz 1 des Übereinkommens in allen Vertragsmitgliedstaaten vollstreckbar. Der Entwurf der Verfahrensordnung des EPG sieht eine dem Artikel 82 Absatz 4 des Übereinkommens entsprechende Vorschrift für Zeugen in Regel 179 Absatz 2 vor. Diese Regel ist sinngemäß auf Sachverständige der Parteien nach Regel 181 Absatz 1 und auf gerichtlich bestellte Sachverständige nach Regel 188 des Entwurfs der Verfahrensordnung des EPG anwendbar. *[die Nummern der Verfahrensordnung sind ggf. anzupassen]* Zwangsgelder, die auf diese Weise vom Gericht erhoben werden, unterliegen nicht der Beitreibung im zivilprozessrechtlichen Vollstreckungsverfahren, sondern dem in der Justizbeitragsordnung festgelegten Zwangsverfahren.

Artikel II § 20 Absatz 1 IntPatÜG nimmt nicht nur Bezug auf Ordnungs- und Zwangsgelder, sondern ebenfalls auf weitere Ansprüche, die denjenigen in § 1 Absatz 1 der Justizbeitragsordnung entsprechen. Durch diese Bezugnahme wird dafür Sorge getragen, dass An-

sprüche wie solche im Falle der Rückzahlung von Prozesskostenhilfe (Regel 382 des Entwurfs der Verfahrensordnung des EPG *[die Nummer ist ggf. anzupassen]*), der Beitreibung von Gerichtskosten des EPG oder der Rückzahlung zu viel gezahlter Beträge mit erfasst werden.

Die Neuregelung stellt im Übrigen – wie auch Artikel II § 19 Absatz 1 Satz 3 IntPatÜG – klar, dass speziellere Vorschriften des Übereinkommens und der Satzung des EPG Vorrang genießen. Diese Regelung macht zum Beispiel deutlich, dass Einwendungen im Sinne des § 8 der Justizbeitreibungsordnung vom EPG zu entscheiden sind (vergleiche Regel 354 Absatz 4 der nach Maßgabe des Übereinkommens zu erlassenden Verfahrensordnung *[die Nummer ist ggf. anzupassen]*).

Zu Nummer 4 (Artikel II § 20 Absatz 2 IntPatÜG)

Artikel II § 20 Absatz 2 IntPatÜG enthält eine Regelung zur Zuständigkeit der beitreibenden Behörde. Vollstreckungsbehörde für Ansprüche nach Absatz 1 der Vorschrift ist das Bundesamt für Justiz. Die Regelung ist § 2 Absatz 2 der Justizbeitreibungsordnung aufgrund der vergleichbaren Interessenlage nachgebildet.

(...)

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz)

Zu Nummer 1

Wegen der Bestimmung des Bundesamts für Justiz als Vollstreckungsbehörde für bestimmte Ansprüche des EPG in Artikel II § 20 Absatz 2 IntPatÜG wird der Aufgabenkreis der Behörde in § 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamts für Justiz in einem neuen Absatz entsprechend erweitert.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeanpassung wegen der vorgeschlagenen Ergänzung des § 2 um einen neuen Absatz 2.